

## VERWALTUNGSVORLAGE VL-66/2024

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Straßenbau	18.03.2024	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	beschließend	09.04.2024	2/2024	

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

#### **Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr hier: Im Sunderfeld**

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

keine

### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

keine

### KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

keine

### BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung beschließt die Widmung der im beigefügten Lageplan dargestellten, im Eigentum der Stadt Lünen befindlichen, Verkehrsflächen gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der zurzeit gültigen Fassung, für den öffentlichen Verkehr. Sie erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW), bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Im Sunderfeld Gemarkung Brambauer, Flur 11, Flurstücke 840 und 869  
Die Widmung beschränkt sich auf den Anliegerverkehr.

i.V. Arnold Reeker  
Beigeordneter

#### SACHDARSTELLUNG

Die zur Erschließung der Grundstücke im Baugebiet „Im Sunderfeld“ notwendigen Verkehrsflächen sind im Rahmen eines Erschließungsvertrages zwischen der Stadt Lünen und der Vivawest Wohnen GmbH Nordsternplatz 1, 45899 Gelsenkirchen, auf Kosten des Vertragspartners ausgebaut worden.

Nach der endgültigen Herstellung und der mängelfreien Abnahme hat die Stadt Lünen die Erschließungsanlage in ihr Eigentum und ihre Unterhaltung übernommen.

Die Erschließungsanlage ist nunmehr als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Bei der Erschließungsanlage „Im Sunderfeld“ handelt es sich um eine Gemeindestraße, die überwiegend dem Verkehr und der Erschließung der Anliegergrundstücke (Anliegerstraße) dient.

Die Widmung beschränkt sich auf den Anliegerverkehr.

Der Widmungsbeschluß ist mit Rechtsmittelbelehrung öffentlich bekannt zu machen. Die Widmung gilt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Widmungsverfügung.